

niemals jedoch sei die staatsrechtliche Stellung Böhmens etwa mit der Burgunds oder Italiens zu vergleichen gewesen. Letzten Endes basiert der Vf. hier auf den etwas fragwürdigen völkischen Thesen K. G. Hugelmanns vom „Charakter des deutschen Königreiches als deutschem Nationalstaat“, von W. jedoch insoweit abgewandelt, als er von einem auch auf fremde Bevölkerungsgruppen „übergreifenden Nationalstaat“ spricht. W. bemüht sich überhaupt, unter Verwertung eines ausgedehnten Quellenmaterials und unter Heranziehung auch moderner tschechischer Literatur, um eine möglichst objektive Klärung der schwierigen staatsrechtlichen Verhältnisse, und er stellt dann auch eine in sich sehr geschlossene These auf. Aber gerade diese Geschlossenheit erweckt Zweifel, ob sich diese in der Tat verwickelten Zustände auf einen so relativ einfachen Nenner bringen lassen. Bereits beim Ausgangspunkt W.'s, der alles auf die Verhältnisse der Karolingerzeit zurückführen will, erheben sich Bedenken; denn es waren ja in der Hauptsache die bayerischen Karolinger, die die engen Verbindungen zu Böhmen knüpften und pflegten, und es fragt sich, ob man in dieser Hinsicht die sächsischen Könige ohne weiteres als Rechtsnachfolger der karolingischen ansehen kann. Die Bezeichnung des bayerischen Markgrafen Luitpold als *dux Boemanorum* (MG. Urkk. der deutschen Karolinger 4 [1960] Nr. 20) und der gemeinsame Zug seines Sohnes Arnulf mit dem König Heinrich I. nach Böhmen (Ann. Ratisp. a. 929, MG. SS. 17, 583) finden auf diese Weise keine Erklärung. W. hat ein interessantes Buch mit einer in sich geschlossenen Auffassung vorgelegt, eine endgültige Klärung der umstrittenen Probleme aber wohl noch nicht gebracht. K. R.

Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser, hg. von Gerd Tellenbach, Freiburg i. Br. 1959, Herder, 463 S. — Das Sammelwerk enthält die folgenden Aufsätze: G. Tellenbach, Einführung. Zur Erforschung Clunys und der Cluniacenser (S. 3—16); J. Wollasch, Königtum, Adel und Klöster im Berry während des 10. Jh. (S. 17—165); H. E. Mager, Studien über das Verhältnis der Cluniacenser zum Eigenkirchenwesen (S. 167—217); H. Diener, Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen, vor allem in der Zeit seines Abtes Hugo, 1049—1109 (S. 219—352); H. Diener, Das Itinerar des Abtes Hugo von Cluny (S. 352—463). — G. Tellenbach gibt als zusammenhaltenden Rahmen für die vier aus seiner Schule stammenden Untersuchungen einen kritischen Überblick über Umfang, Art und Bedeutung der gegenwärtigen monastischen Forschung und legt in behutsam-vorsichtiger Weise klar, in welcher Richtung die Cluny betreffende Einzelforschung sich künftig bewegen dürfte. Die Zeit für große Zusammenfassungen sieht er noch nicht gekommen. — H. E. Mager beantwortet die Frage, „ob und wie weit Cluny bewußt und zielstrebig den Erwerb von Kirchen, bes. Kirchen aus Laienhand, betrieb, ob es Träger einer Kirchenpolitik war, die im Zeitalter des Investiturstreits den Einfluß laikaler Gewalten auf die Kirche zurückzudrängen suchte“, durchaus negativ. Auf der Basis einer gründlichen Prüfung der Urkunden Clunys und einiger seiner Priorate und des Vergleichs mit den Urkunden gewisser nicht-cluniacenser Klöster widerlegt er gegenteilige Ansichten, besonders die K. Hallingers. „Nirgends (S. 207) bringen sie (die Urkunden) eine Haltung zum Ausdruck, die eine entscheidende Aktivität im Kampf gegen das Laienrecht bedeutete. Cluny seinerseits hält unverändert am Eigenkirchenrecht für seine Dependenz fest.“ — J. Wollasch untersucht sehr eingehend die politische Gewichtsverschiebung im Berry des 9. und 10. Jh., Herkunft und Aufkommen der Herren von Déols, die Entstehung des „Klosterdreiecks“ Cluny-Déols-Fleury, die Herkunft des Abtes Odo von Cluny und in Exkursen eine Reihe anderer Probleme: Verbreitung des Namens Abbo in Aquitanien, Anschluß von Klöstern an Cluny im 10. Jh., der Besitz der Klöster St. Benoît-sur-Loire und